



Wir beantworten gern auch  
Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 -213, -248

## GOZ-Frage des Monats Eigentumsrechte an Röntgenbild und Modell

*Wir haben bei einer Patientin Kronen im Frontzahnbereich geplant. Nun möchte die Patientin das Röntgenbild und die Planungsmodelle haben. Sie fragt, warum ihr das Röntgenbild und die Modelle nicht ausgehändigt werden – schließlich habe sie dafür bezahlt.*

Die Patientin hat keinen Anspruch auf Röntgenbild oder Modelle. Der Zahnarzt hat das Eigentum nicht an die Patientin übertragen. Die Patientin hat nicht für das Eigentum bezahlt, sondern für das Anfertigen von Röntgenbild und Modellen in Erfüllung des Behandlungsvertrages. Eigentum kann man sich als eine Kette vorstellen: Wer zuerst Eigentümer ist, bleibt es, bis es an den Nächsten übertragen wird. Wenn der Zahnarzt zum Beispiel einen Abdruck ausgießt, um ein Situationsmodell herzustellen, ist der Zahnarzt Eigentümer des Modells; so bestimmt es §950

des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Patient erwirbt an diesem Modell kein Eigentum. Er bezahlt nicht das Modell im Sinne eines Einkaufes, sondern er honoriert die Arbeit des Zahnarztes und erstattet ihm Auslagen für Material und Zahntechniker. Ebenso wenig erlangt der Patient Eigentum an der Patientenakte, an Röntgenaufnahmen, Fotos oder Computersimulationen. Das alles sind notwendige Hilfsmittel für die Vertragserfüllung des Zahnarztes ohne Relevanz für die Eigentumsverhältnisse.

Allerdings hat jeder Patient das Recht, sich gegen Erstattung der Kosten Duplikate dieser Unterlagen aushändigen zu lassen (vgl. auch §630g Abs.2 BGB).

**Daniel Urbschat | Susanne Wandrey**  
**GOZ-Referat**